

Annex C

Grundsätze des Globalen PPH

Der Erfolg des PPH-Projekts führt dazu, dass es immer schwieriger wird, die vielen einzelnen bilateralen Vereinbarungen zwischen den Ländern zu unterhalten. Vor diesem Hintergrund wäre es sowohl für die Anmelder als auch für die teilnehmenden Ämter von Vorteil, nur einen einzigen Satz von Grundsätzen zu haben, die ein weltweites PPH-System bilden. Außerdem gibt ein gemeinsamer Rahmen eine Basis vor, der sich neue PPH-Ämter anschließen können, ohne von den Leitfäden, die von den langjährigen PPH-Partnern erstellt wurden, abzuweichen. Die folgenden Grundsätze bilden die Grundlage für ein globales PPH-System:

- In Übereinstimmung mit dem “MOTTAINAI-Modell” wird die Zulassung zum PPH auf die Arbeitsergebnisse eines jeden teilnehmenden Amtes gestützt, egal ob es sich um ein “Amt der Erstanmeldung (OFF)” oder ein “Amt der Nachanmeldung (OSF)” handelt, solange die Anmeldungen denselben Zeitrang (Prioritätsdatum oder Anmeldedatum) haben und der beanspruchte Gegenstand durch die Offenbarung gestützt wird.
- Die teilnehmenden Ämter akzeptieren jedes von einem anderen teilnehmenden Amt in beliebigen Anmeldeszenarien (z. B. als nationales Amt nach der Pariser Verbandsvereinbarung oder als ISA-/IPEA-Amt nach dem PCT) erbrachte substantielle Recherche- und Prüfungsergebnisse, in dem die Ansprüche eindeutig als patentfähig bezeichnet werden (d. h. jene, die einen schriftlichen Bescheid enthalten, bei dem es sich nicht um die anfängliche Mitteilung über die Erteilung handelt).
- Die Auslegung und Anwendung der Anspruchskorrespondenz erfolgt durch die teilnehmenden Ämter gemäß der im Oktober 2012 vereinbarten Formulierung.
- Die teilnehmenden Ämter können Kopien von früheren Bescheiden und/oder Mitteilungen zu Entscheidungen vom Amt der früheren Prüfung (OEE) verlangen und Kopien zum entgegengesetzten Stand der Technik, falls auf anderem Wege nicht erhältlich; ferner sollen die teilnehmenden Ämter zu diesen Zwecken Aktenzugriffssysteme beziehungsweise eigene interne Recherchedatenbanken so viel wie möglich nutzen.
- Die teilnehmenden Ämter können eine Kopie der vom früheren Amt gewährten Ansprüche und/oder eine Tabelle, in der die Korrespondenz erläutert wird, verlangen.
- Maschinelle Übersetzungen von Bescheiden, Mitteilungen zu Entscheidungen oder gewährten Ansprüchen (wenn lokal erforderlich) werden von den teilnehmenden Ämtern so weit wie möglich akzeptiert. Die teilnehmenden Ämter können jedoch, wenn notwendig, Humanübersetzungen auf Antrag des Prüfers verlangen, z. B. wenn die Qualität der maschinellen Übersetzung für die Beurteilung der Zulassung des PPH-Antrags als unzureichend erachtet wird.
- Antragsteller erhalten von den teilnehmenden Ämtern vor der endgültigen Zurückweisung des PPH-Antrags mindestens eine Gelegenheit zur Berichtigung eines Mangels im PPH-Antrag.

- Abhängig von den Gegebenheiten und Bedürfnissen jedes Amtes und dessen Nutzern liegt es im Ermessen der teilnehmenden Ämter, ob sie Anmeldungen, für die ein PPH-Antrag nach Beginn der Prüfung gestellt worden ist, beschleunigen oder nicht.
- Die teilnehmenden Ämter tauschen grundlegende statistische Daten untereinander aus und können, soweit dies zweckdienlich ist - und die Ressourcen dies gestatten - Untersuchungen zur Überwachung der Nutzung und Qualitätsverbesserung des gesamten Systems durch gegenseitiges Feedback über etwaige ermittelte Lücken durchführen.
- Schließlich behalten sich die teilnehmenden Ämter das Recht vor, die Teilnahme zu beschränken, wenn die eingehenden PPH-Anträge die Ressourcen übersteigen.